



Richtlinien für die Erstellung von Grabdenkmälern und für die Grabbepflanzung

vom 17. November 2019

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	<i>Gestaltung</i>	3
Art. 2	<i>Genehmigungspflicht</i>	3
Art. 3	<i>Materialien</i>	3
Art. 4	<i>Unstatthafte Grabdenkmäler und Werkstoffe</i>	3
Art. 5	<i>Ausmasse</i>	4
Art. 6	<i>Stellen der Grabdenkmäler</i>	4
Art. 7	<i>Ausnahmen</i>	4
Art. 9	<i>Überschusserde</i>	5

Gestützt auf Art.16 des Friedhofreglements der Gemeinde Römerswil werden folgende Richtlinien erlassen:

Art. 1 *Gestaltung*

Die Grabdenkmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 2 *Genehmigungspflicht*

Die Grabdenkmäler müssen vom Friedhofverwalter genehmigt werden. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dieses Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über das zur Verwendung gelangende Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Ferner ist der Gemeinderat ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 3 *Materialien*

Für die Grabdenkmäler sind neben Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer im Prinzip alle Stein-Materialien, wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Kalksteine, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Grossen Wert ist auch auf eine gut lesbare Schrift zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

Art. 4 *Unstatthafte Grabdenkmäler und Werkstoffe*

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofbildes sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- alle polierten und poliert wirkenden Steine;
- schwarze und weisse Steine, wie schwarz-schwedisch Granit (SS-Granit genannt), Nordisch-Granit, Labrador, Vanevik, Tranas, Rotmodern, weisser Carrara-Marmor, Lasa-Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, Colombo dunkel und Colombo uni);
- Zement- und Kunststeine;
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und Ähnliches aus Stein, Guss oder Blech);
- geschmacklose, naturalistische Bildreliefs, unechte Symbole, Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren, Fotografien;
- Schrifftafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen;
- Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt werden;
- auffällig bemalte und versilberte bzw. vergoldete Inschriften;
- gefräste Seitenkanten;
- ungünstig wirkende Materialien wie Gusseisen, Draht, Pulverbronze;

Der Friedhofverwalter ist berechtigt, Grabdenkmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligungen erstellt wurden, zurückzuweisen bzw. gegebenenfalls zu Lasten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 5 Ausmasse

Reihengräber

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler für Reihengräber bei Erdbestattungen betragen:

	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>
	cm	cm	cm
- Reihengräber Erdbestattung	120	60	12
- Reihengräber Urnenbestattung	70	40	12
- Kindergräber	70	40	12
- Plastiken, Kreuze und Stelen	130	50	15

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel; dieser darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen und muss aus gleichem Material wie das Grabmal sein.

Weihwasserbehälter

Die Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten.

Fundament, Grabeinfassung

Die Gemeinde erstellt das Fundament und die Grabeinfassung. Die Kosten dafür werden den Angehörigen oder den Erben in Rechnung gestellt.

Urnengemeinschaftsgrab

Die Gemeinde ist für die Erstellung und den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes verantwortlich. Die Kosten für die Beschriftung übernehmen die Angehörigen oder die Erben.

Art. 6 Stellen der Grabdenkmäler

Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler müssen die Grabverantwortlichen wieder neu versetzen lassen. Der Ersteller darf seinen Namen an der seitlichen Fläche des Grabdenkmales in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Art. 7 Ausnahmen

Der Friedhofverwalter ist berechtigt, unter Beizug eines aussenstehenden Fachmannes ausnahmsweise Abweichungen von Art. 3, 4 und 5 zu bewilligen.

Art. 8 Grabbepflanzungen

Spätestens 40 Tage nach der Beerdigung ist Grabschmuck nur noch im Ausmass des belegten Grabes zulässig. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Die Friedhofverwaltung kann die Grabverantwortlichen anweisen, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeine gärtnerische Anlage überwachsen oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, kann sie die notwendigen Arbeiten veranlassen. Die Kosten dafür tragen die Grabverantwortlichen.

Art. 9 *Überschusserde*

Die Überschusserde, die im Zusammenhang mit der Neubepflanzung eines Grabes oder durch das Versetzen eines Grabdenkmales anfällt, ist durch den ausführenden Gärtner resp. Bildhauer auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen abzuführen und darf nicht in die Deponie des Friedhofes geführt werden.

Art. 10 *Abfälle*

Das Grüngut kann in dem dafür bereitgestellten Behälter entsorgt werden. Der Friedhofwart entsorgt den nach einer Bestattung anfallenden Kehrriech. Die Kosten dafür werden den Angehörigen oder Erben zusammen mit den Bestattungskosten in Rechnung gestellt. Später anfallender Kehrriech ist auf eigene Kosten selber zu entsorgen.

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber
Gemeindepräsident

Felix Kolly
Geschäftsführer/
Gemeindeschreiber